

der Messtisch Hauptinstrument, weil hiebei hauptsächlich die graphische Triangulation und das Stationiren der Grenzen vorkam.

Für die Planzeichnung bestanden die in Figur 47 und 48 gegebenen Normen.

§. 81.

Messung mit Geometerabtheilungen.

Obschon die in Vermessungssachen gemachten Erfahrungen anderer Länder bei der württembergischen Landesvermessung benützt werden konnten, so kamen bei dieser doch so viele besondere Rücksichten zur Sprache und wirkten in den ersten Jahren so viele ungünstige Umstände auf sie ein, dass man erst an der Hand der Erfahrung geleitet, zur festen Regelung des Geschäfts gelangte.

Von 1818 bis 1823 wurde in Betreff der Vertheilung der geometrischen Arbeiten unter die Geometer die oben §. 78 Nr. 1 beschriebene Art eingehalten, und es entsprangen daraus so viele für das Geschäft ungünstige Consequenzen, dass das k. Finanzministerium auf die Vorstellung mehrerer Obergeometer sich veranlasst sah, eine neue Organisation der Vermessung in der Art einzuführen, dass von 1824 an nach Geometerabtheilungen von 10—12 Mann, denen ein Obergeometer vorstand, und nach der §. 78 angeführten zweiten Art der Geschäftsvertheilung gemessen wurde, welche Geschäftsbehandlung sich als durchaus praktisch und productiv bewiesen hat.

§. 82.

Beruf des Obergeometers.

Die nach der Vermessungsinstruktion¹ §. 29—43 mit dem Berufe des Obergeometers verbundenen Geschäfte bestanden den Sommer über bei der Detailaufnahme hauptsächlich in folgendem:

a) Ausrüstung der Messtischplatten² für die Detailaufnahme durch das Auftragen der trigonometrischen Punkte, und Berechnen von Visionen für die richtige Orientirung des Messtisches. (§. 86.)

b) Geschäftsanweisung der Geometer und Einführung derselben bei den betreffenden Ortsvorständen etc.

¹ Die Landesvermessungsinstruktion wird auf dem k. Catasterbureau zu 36 kr. verkauft.

² Auf dem Vermessungsbureau wurden die Messtischplatten mit Velinpapier bezogen und auch die Quadrate mittelst eines Etalon aufgetragen.

c) Geometrische Punktenbestimmung, wo nach der Terrainlage des Blattes vorauszusehen war, dass der Geometer mit den vorhandenen trigonometrischen Punkten sich die nöthige Grundlage für die Aufnahme nicht bestimmen konnte.

d) Sorge für die richtige Vormarkung des Grundeigenthums, wenn es sich gelegentlich der Geschäftseinweisung des Geometers bei dem örtlichen Augenschein fand, dass dieselbe noch nicht vollständig, nach Vorschrift, ausgeführt.

e) Ueberwachung der ihm zugetheilten Geometer, und bei deren Geschäftsvisitationen Unterstützung derselben im Geschäfte durch Rath und That.

f) Revision der fertigen Detailblätter.

Im Winter auf dem Flächenberechnungsbureau, wo das ganze Vermessungspersonal sich in der Hauptstadt versammelte, hatte der Obergeometer sich vorzugsweise mit Flächenberechnungsrevisionen zu befassen.

§. 83.

Die Geschäfte des Geometers.

Die besonderen Vorschriften für den Geometer, in Betreff der Aufnahmen und Ausfertigung der Detailplane, sind in der Landesvermessungsinstruktion von §. 44 bis §. 69 gegeben, und diese machten ihm im Allgemeinen zur Pflicht:

a) Bei den Aufnahmen auf vollständige Parzellarvermarkung zu halten.

b) Vom Grossen ins Kleine zu arbeiten, und durch die Bestimmungen mit dem Messtische die Detailaufnahme so vorzubereiten, dass überall die zweckmässigste Methode in Anwendung kommen konnte.

c) Zu jeder Aufnahme auf dem Felde Urkundspersonen beizuziehen.

d) Die Grundstücke genau nach ihren Verhältnissen, Culturarten und Benützungarten aufzunehmen.

e) Ueber die ganze Aufnahme ein Brouillon zu führen, und dass diejenigen Parzellen, auf welche die Parallelmessungsmethode nach dem Coordinatensystem angewendet wurde, ganz aus unmittelbar gemessenen Linien berechnet werden konnten.

f) Die Plane nach den vorgeschriebenen Mustern für Zeichnung und Schrift (Fig. 47 und 48) rein auszuarbeiten.